

## söp\_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren F .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführerinnen)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

**Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerinnen insgesamt weitere 340,00 EUR.**

### Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerinnen buchten jeweils ein Ticket für den Flug (Flug-Nr.) von A. nach B. am ... Der Abflug sollte um 21:30 Uhr, die Ankunft um 22:55 Uhr erfolgen. Die Flugdistanz zwischen A. und B. beträgt 596 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführerinnen wurde der Flug offenbar kurzfristig annulliert. Mangels einer von der Beschwerdegegnerin angebotenen Alternativbeförderung buchten die Beschwerdeführerinnen eine Busfahrt, mit der sie zum Zielort weiterreisten. Sie erreichten B. gegen 07:05 Uhr am Folgetag.
- Die Beschwerdeführerinnen machten gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin wies die Forderung zurück. Zur Begründung führte er aus, dass am Flughafen B. Gewitter vorherrschten. Aufgrund der widrigen Wetterbedingungen und den damit einhergegangenen Sicherheitsbedenken für das Personal habe der Flughafenbetreiber die Bodenabfertigung eingestellt.
- Die Beschwerdeführerinnen sind damit nicht zufrieden und bitten um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordern insgesamt 664,20 EUR. Die Summe setzt sich zusammen aus:
  - 500,00 EUR Ausgleichszahlung (250,00 EUR pro Person),
  - 149,98 EUR Alternativbeförderungskosten (74,99 EUR pro Person, belegt) und
  - 14,22 EUR Verpflegungskosten (belegt).

Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, dass der Flug nach dem Ende des Gewitters hätte durchgeführt werden können.

- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass der Flug aufgrund einer Schließung des Flughafens B. annulliert werden musste. Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben legt die Beschwerdegegnerin Auszüge aus ihrer internen Flugdokumentation vor. Hierin ist vermerkt,

dass aufgrund von Wetterbedingungen der Flughafenbetrieb geschlossen und daraufhin der Flug annulliert wurde („flight canx due airport closure...Reason Code: WXX“).

- Die Beschwerdegegnerin teilt mit, dass er den Beschwerdeführerinnen bereits die Flugscheinkosten für den annullierten Flug (Flug-Nr.) von insgesamt 119,86 EUR erstattet hat. Er bietet ferner eine weitere Zahlung in Höhe von 44,34 EUR an (30,12 EUR als Differenz zwischen den Alternativbeförderungskosten und den erstatteten Flugscheinkosten sowie Verpflegungskosten von 14,22 EUR).

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

#### **Zugunsten der Beschwerdeführerinnen** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere kamen die Beschwerdeführerinnen erst am Folgetag in B. an. Sie dürften sich vor Ort von der Beschwerdegegnerin allein gelassen gefühlt haben. Die nächtliche Busfahrt war für sie anstrengend und ermüdend. Ferner konnten sie nicht nachvollziehen, weshalb andere Flüge mit demselben Zielort von der Beschwerdegegnerin durchgeführt werden konnten und ihr Flug annulliert werden musste. Hierzu hätten die Beschwerdeführerinnen sich mehr Informationen von der Beschwerdegegnerin gewünscht.
- Bei Annullierungen von Flügen kann ein Anspruch auf eine pauschale Ausgleichszahlung bestehen, Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“). Vorliegend wurde der Flug (Flug-Nr.) annulliert. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach der Flugdistanz. Bei Flügen bis zu 1.500 km sind 250,00 EUR pro Person vorgesehen, Art. 7 Abs. 1 lit. a) VO. Die Flugdistanz zwischen A. und B. beträgt 596 km.
- Daneben besteht im Fall einer Annullierung für Fluggäste u.a. die Wahl zwischen einer Erstattung der Flugscheinkosten und einer anderweitigen Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, Art. 5 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 VO. Kommt die Fluggesellschaft der Pflicht zur Alternativbeförderung nicht nach, besteht für die Reisenden ein Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Kosten (EuGH, Rs. Sousa Rodríguez u.a., 13.10.2011, C-83/10, Rn. 44).
- Ferner besteht in Fällen der Annullierung ein Anspruch auf Betreuungsleistungen während der Wartezeit (u.a. Verpflegung), Art. 5 Abs. 1 lit. b) i.V.m. Art. 9 VO. Kommt die Fluggesellschaft dieser Pflicht nicht nach, besteht für die Reisenden ein Anspruch auf Erstattung der ihnen dadurch entstandenen Kosten (EuGH, Rs. Sousa Rodríguez u.a., 13.10.2011, C-83/10, Rn.44). Die Beschwerdegegnerin bietet die Erstattung der geltend gemachten Verpflegungskosten an.

2

#### **Zugunsten der Beschwerdegegnerin** haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Dem pauschalen Ausgleichsanspruch nach Art.7 VO könnte ein Haftungsausschluss entgegenstehen (Art. 5 Abs. 3 VO). Berufet sich ein Flugunternehmen hierauf, muss es nachweisen, dass die Flugstörung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht und es alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um diese zu vermeiden.

Die von der Beschwerdegegnerin benannte wetterbedingte Flughafenschließung kann grundsätzlich einen außergewöhnlichen Umstand darstellen. Die von der Schlichtungsstelle durchgeführte Recherche von Wetter- und Flugdaten bestätigt vorherrschende Gewitter im Vorfeld der geplanten Landung am Flughafen B. sowie aufgetretene Flugstörungen auf anderen Flügen. Inwieweit der Flug zu einem späteren Zeitpunkt hätte nachgeholt werden können, bleibt unklar.

Nach der Rechtsprechung des EuGH kann sich eine Fluggesellschaft jedenfalls nur dann von der Ausgleichszahlung befreien, wenn sie eine frühestmögliche anderweitige Beförderung der Fluggäste sicherstellt. Dafür soll sie alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ausschöpfen. Dies beinhaltet die Suche nach verfügbaren Plätzen auf Verbindungen anderer Luftfahrtunternehmen, die mit weniger Verspätung als der nächste eigene Flug am Zielort eintreffen (EuGH, Rs. LE gg. Transportes Aéreos Portugueses SA, 11.06.2020, C-74/19, Rn. 59 ff.). Die Fluggesellschaft ist zur Ausgleichszahlung nicht verpflichtet, wenn sie darlegen kann, dass

eine solche anderweitige Beförderung für sie nicht möglich war oder für sie ein untragbares Opfer dargestellt hätte und die Reisenden mit dem nächsten eigenen Flug befördert wurden. Dabei sind insbesondere die Kapazitäten des Unternehmens im maßgeblichen Zeitpunkt zu berücksichtigen. Den Angaben der Beschwerdeführerinnen zufolge bot die Beschwerdegegnerin ihnen keine Ersatzbeförderung an. Ob sie überhaupt nach Alternativverbindungen gesucht hat und dabei auch Flüge anderer Fluggesellschaften berücksichtigte, kann im Rahmen des summarischen Schlichtungsverfahrens nicht mehr aufgeklärt werden. Zwar könnte die wetterbedingte Flughafenschließung zunächst mit umfassenden Auswirkungen auf den Flugverkehr verbunden gewesen sein. Gleichwohl dürfte die Beschwerdegegnerin verpflichtet bleiben – notfalls für einen späteren Zeitpunkt – nach Alternativverbindungen zu suchen.

Insgesamt verbleiben auf Grundlage der vorliegenden Informationen Zweifel an einem Haftungsausschluss.

- Eine vollständige Erstattung der Alternativbeförderungskosten neben einer Rückzahlung der ursprünglichen Flugscheinkosten kommt nicht in Betracht, da die Beförderung ansonsten kostenfrei erfolgt wäre. Somit sind die offenbar bereits zurückgezahlten Flugscheinkosten (119,86 EUR) von einer Erstattung der Alternativbeförderungskosten abzuziehen.
- Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine weitere Zahlung von 44,34 EUR angeboten und sich insofern kooperativ gezeigt.

### Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

**Nach Abwägung aller Umstände** (insbesondere Annullierung einerseits, Zweifel am Haftungsausschluss andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerinnen insgesamt weitere 340,00 EUR. Dies entspricht etwa drei Fünfteln der oben genannten Ausgleichszahlung (250,00 EUR pro Person), den geltend gemachten Verpflegungskosten sowie Kosten der Alternativbeförderung und berücksichtigt die bereits erfolgte Erstattung der Flugscheinkosten. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Annullierung	
Anzahl Reisende	2
<b>Empfehlung Betrag</b>	<b>Zahlung 340,00 EUR</b>

### Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

**bis spätestens ...**

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführerinnen noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an [flugkontakt@soep-online.de](mailto:flugkontakt@soep-online.de).

Berlin, den ...

(Name)

Volljurist / Schlichter